

Beitragsordnung für den Verein Stadtmarketing Murrhardt e.V.

Aufgrund von § 6 Absatz 3 der Satzung für den Verein Stadtmarketing Murrhardt e.V. hat die Mitgliederversammlung folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Beitragsstaffelung

Durch Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die soweit wie möglich durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden sollen. Die Mitglieder nehmen dabei ihre Zuteilung zu einer der im Folgenden aufgeführten Beitragsklassen selbst vor:

a. Firmen/Betriebe/Einzelhandel	Jahresbeitrag
• Betriebe mit keinem weiteren Mitarbeiter	50 Euro
• Betriebe mit bis zu 2 Mitarbeitern	100 Euro
• Betriebe mit bis zu 5 Mitarbeitern	150 Euro
• Betriebe mit bis zu 10 Mitarbeitern	200 Euro
• Betriebe mit bis zu 20 Mitarbeitern	500 Euro
• Betriebe mit bis zu 50 Mitarbeitern	750 Euro
• Betriebe mit mehr als 50 Mitarbeitern	1.000 Euro
b. Banken	500 Euro
c. Privatpersonen, Vereine etc.	50 Euro
d. reine Fördermitglieder (Vermieter, Bürger, Kunden)	25 Euro

Als Mitarbeiter gelten alle Mitarbeiter unabhängig ihres Beschäftigungsumfangs in gleicher Weise.

2. Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben, der zum 1. Juli eines Geschäftsjahres zu entrichten ist. Hierfür erteilen die Mitglieder dem Verein Stadtmarketing Murrhardt e.V. ein SEPA-Lastschriftmandat.

3. Sonderaktionen

Soweit die Kosten wider Erwarten nicht durch Vereinsbeiträge gedeckt werden können, kann die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder für bestimmte Aktionen außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.

4. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen oder abgeändert.

Dementsprechend

wird die Beitragsordnung, in der die Mitgliedsbeiträge näher geregelt sind, abgeändert. Eine Änderung der Mitgliedsbeiträge ist als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.

5. Schlussbestimmungen

- a. Diese Beitragsordnung ist wie sämtliche erlassenen Ordnungen nicht Gegenstand der Satzung.
- b. Diese Beitragsordnung gilt ab dem Geschäftsjahr 2018.

Murrhardt,

Der Vorsitzende